

# VEREINSATZUNG

## Präambel

Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

## §1.

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### **1. Name**

Der Verein trägt den Namen  
**„Hörgeschädigtenverein Schwäbisch Gmünd e.V.“** und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.

#### **2. Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd und im Vereinsregister unter VR 435 beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.

#### **3. Zweck**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschuss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen
- b) Förderung des Wohls der Hörgeschädigten, ihrer Angehörigen und Ihrer Freunde sowie auch der anderen Hör- und Sprachbehinderten- (Ertaubte, Schwerhörige, CI Träger)
- c) Hilfe zur Selbsthilfe
- d) Pflege der Hörgeschädigten-Kultur und Sprache, wie Deutsche Gebärdensprache, Lautbegleitende Gebärdensprache
- e) Durchführung von Vorträgen und Versammlungen, welche der Fortbildung dienen.
- f) Aufklärung der Öffentlichkeit über die besonderen Lebensbedingungen der Hörgeschädigten Menschen
- g) Förderung für die Jugendarbeit der hörgeschädigten Jugendlichen
- h) Unterstützung eigenständige Selbsthilfegruppen, die im Verein eingegliedert sind
- i) Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Einrichtungen, die sich ebenfalls die Förderung des Wohls der Hörgeschädigten, ihrer Angehörigen und ihrer Freunde zum Teil gesetzt haben.

- j) Errichtung und Unterhaltung eines Vereinsheimes oder Treffpunkt.

Die, zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden, durch:

- a) Eintrittsgelder und laufende Beiträge der Mitglieder
- b) Überschüsse bei Veranstaltungen
- c) Zuschüsse von Stadt und Landkreis
- d) Vermächtnisse und Spenden

## **§ 2.**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3.**

### **Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche den 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren alten Mitglieder des Vereins als Kinder. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefasst. Zur Aufnahme und zum Austritt ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### **Beitritt**

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Minderjährige Personen bedürfen zum Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

### **Mitgliedschaftsrechte**

- a) Die Mitgliedschaft ist an die Person gebunden und weder übertragbar oder vererblich, sie kann auch der Ausübung nach nicht überlassen werden.
- b) Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung und des Willkürverbots.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht der Vorstandschaft und bei der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- d) Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- e) Die, mit einem Ehrenamt betrauten Mitgliedern haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Auslagen gegen Nachweise. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihren Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- g) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b) die Satzung zu achten.
  - c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **a) Die Mitgliedschaft endet**

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der Vorstand spätestens 8 (acht) Wochen vor Jahresende schriftlich zu erklären ist und auf den Schluß des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist.
- c) durch Ausschluss

### **b) Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Vereinsatzungen oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, grob verstößt.
- b) sich unehrenhaft oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen und Handlungen erheblich herabsetzt.
- c) mit einer Beitragszahlung im Verzug ist und eine ihm vom Vorstand gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen lässt, obwohl bei Satzung der Nachfrist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde.

## **Entscheidung über die Aufnahme**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **Aufnahmegebühr**

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das aufgenommene Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

## **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung ernannt. Sie sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit.

## **Unterwerfung unter die Bestimmungen der Satzungen**

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

## **Mitgliedsbeiträge**

- a) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Hauptversammlung entscheidet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontoverbindung und Änderung seiner persönlichen Daten (z.B. Namenänderung bei Heirat, Wohnungswechsel oder ähnliches) dem Verein umgehend mitzuteilen.

Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge Minderjähriger haften deren gesetzliche Vertreter.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Barzahlung und Zahlung per Rechnung sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vom Vorstand genehmigt werden.

#### **b) Mahngebühr**

Auf Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, wird eine Mahngebühr erhoben.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes schriftlich verfügt und ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. In den Fällen a und b ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Gesamtvorstand zu geben. Sieht dieser sich außerstande, den Ausschluss aufzuheben, so entscheidet auf Antrag des Mitglieds die nächstfolgende Hauptversammlung endgültig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und anderer Verpflichtungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden sind ausgeschlossen. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

#### **Vereinsstrafen**

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und Verwarnungen), sowie Geldstrafen bis zu 50,00 Euro (fünfzig) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen den Strafbeschluss des Vorstandes ist eine Beschwerde nicht möglich.

### **§ 4.**

#### **Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

## **§ 5.**

### **Mitgliederversammlung**

#### **1. Hauptversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 (vier) Wochen per Brief oder per Email an die Mitglieder. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsbericht durch den Vorstandsvorsitzenden
- b) Bericht der Abteilungsleiter
- c) Bericht der Kassierer
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Aussprache zu den Berichten
- f) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- g) Verabschiedung des Haushaltplan
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Neuwahlen
- j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 (zwei) Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ergebnissen begründet werden, welche nach ablaufender Antragsfrist eintreten.

#### **2. Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind die im Sinne der Gesetze voll geschäftsfähige Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Berührt ein solcher Beschluss eine der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit des Vereins, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **3. Niederschrift über den Hergang der Versammlung**

Über den Hergang der Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **4. Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder, soweit sie stimmberechtigt sind gefordert wird.

Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie § 5 Ziffer 1.

### **§ 6.**

#### **1. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie nachstehend zusammen.

- a) der Vorstandsvorsitzende
- b) einen Stellvertreter des Vorstandsvorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorstandsvorsitzende und einen Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

#### **2. Gesamtvorstand**

Der von der Hauptversammlung zu wählende Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem unter Ziffer 1 a) bezeichneten Vorstandsvorsitzenden
- b) dem unter Ziffer 1 b) bezeichneten einen Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) Jugendleiter
- f) dem Leiter einer Abteilung
- g) dem 2 Beisitzer
- h) dem Frauenvertreterin

#### **3. Aufgaben des Gesamtvorstand**

- a) Der Gesamtvorstand ist für die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung das Vereinsvermögen.
- b) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
- c) Der Schriftführer hat die Pflicht, das Protokoll zu führen, in Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen, Versammlungen, sportliche Ereignisse und Veranstaltungen zu verfassen und der DGZ, der Gehörlosen-Rundschau und der öffentliche Presse zu senden.

#### **4. Beschlussfassung des Gesamtvorstand**

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

## **5. Protokollführung**

Über die Beschlüsse des Gesamtvorstands ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **6. Ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Soweit es die Finanzlage zulässt, haben alle Vorstandsmitglieder das Recht auf Ersatz entstandener Aufwendungen gegen Vorlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Antrag für einzelne Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter eine pauschale steuerfreie Aufwandsentschädigung § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **7. Dauer des Vereinsamtes, Nachwahl**

- a) Ein Vereinsamt dauert grundsätzlich zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- b) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Gesamtvorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die einen Vorstandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen hat.

## **8. Einberufung für Sitzungen des Gesamtvorstands**

Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen, einberufen werden.

### **§ 7.**

#### **1. Abteilungen**

- a) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- b) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- c) Die Abteilungen kann für ihre Sparte eine Abteilungsordnung erstellen. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

### **§ 8.**

#### **Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - c) Sperrung seiner Daten und
  - d) Löschung seiner Daten.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 9.**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder, wobei mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Das nach dem Bezahlen der Schulden, noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts als Spende an das Hörgeschädigten-Zentrum St. Vinzenz Schwäbisch Gmünd.

Die Neufassung der Satzung  
des Gehörlosen-Sportgemeinschaft Schwäbisch Gmünd 1969 e.V.  
wurde auf der Hauptversammlung am 15.11.2014 beschlossen.

Schwäbisch Gmünd, den 15.11.2014

---

Marliese Ilg  
1. Vorsitzende

---

Bernhard Seybold  
2. Vorsitzender

---

Hubert Ilg  
Kassierer

---

Harald Fischer  
Schriftführer

---

Hartmut Kludt  
1. Beisitzer

---

Sigrun Kludt  
2. Beisitzer